

Das sozialistische V. wird im Zuge der Erweiterung und Vertiefung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit der sozialistischen Länder durch den Abschluß von Verträgen zwischen den sozialistischen Staaten weiterentwickelt, schrittweise ausgebaut und konkretisiert. Seine Hauptquellen sind gegenwärtig die grundlegenden zweiseitigen und mehrseitigen Verträge zwischen sozialistischen Staaten über ihre politische, ökonomische, wissenschaftlich-technische, kulturelle und militärische Zusammenarbeit, wie z. B. der —» *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955*, das Statut des —» *Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe*, das —» *Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW*, die zahlreichen zweiseitigen Freundschafts- und Beistandsverträge zwischen sozialistischen Staaten sowie ihre mehrseitigen Abkommen über Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und die Bildung entsprechender internationaler Organisationen. Auch wenn bestimmte Prinzipien des sozialistischen V. ihrem Wortlaut nach mit solchen des demokratischen V. übereinstimmen (z. B. die der staatlichen Souveränität, der Nichteinmischung usw.), so ist ihr Inhalt doch davon bestimmt, daß sie unlösbar mit dem grundlegenden Prinzip des sozialistischen V., dem Prinzip des sozialistischen Internationalismus, verbunden sind und nur auf seiner Grundlage richtig verstanden und angewandt werden können. Sie stehen in keinem Widerspruch zu den zwingende Rechtskraft besitzenden Prinzipien des allgemeinverbindlichen demokratischen V., sondern stellen vielmehr eine qualitative Weiterentwicklung dieser Prinzipien dar, die den Bedingungen und Erfordernissen der Beziehungen zwischen

sozialistischen Ländern entspricht.

völkerrechtliche Anerkennung
—> *Anerkennung*

völkerrechtliche Regeln für bewaffnete internationale Konflikte (früher vielfach als Kriegsrecht, Kriegsvölkerrecht oder auch als Gesetze und Gebräuche des Krieges bezeichnet): Gesamtheit der Normen, die die Beziehungen zwischen kriegführenden Staaten sowie zwischen ihnen und neutralen Staaten während eines militärischen Konflikts regeln. Diese v. R. sollen die grausamsten Methoden der Kriegführung ausschalten sowie den Schutz der Zivilbevölkerung, von Kulturgütern usw. gewährleisten. Sie betreffen die Methoden und Mittel der Kriegführung, die rechtliche Stellung der Kombattanten (Angehörige militärischer Einheiten) und Nichtkombattanten, der Kriegsgefangenen, der Opfer des Krieges und der Zivilbevölkerung, die Rechtsnormen hinsichtlich des Eigentums sowie der Rechte und Pflichten neutraler Länder (—» *Neutralität*). Die v. R. tragen die Klassenmerkmale der historischen Epochen, in denen sie sich herausgebildet haben; einige von ihnen gehen auf jahrhundertealte Traditionen zurück. Die gegenwärtig geltenden v. R. entstanden auf Grund völkerrechtlicher Abkommen, oder sie entwickelten sich in der Form von —* *Gewohnheitsrecht*. Das heutige —» *Völkerrecht* verbietet zwar generell die Androhung oder Anwendung von Gewalt (—> *Gewaltverbot*) in den internationalen Beziehungen und erklärt den Aggressionskrieg zu einem Verbrechen gegen den Frieden. Es muß aber der Tatsache Rechnung tragen, daß die Gefahr imperialistischer Aggressionen und die imperialistische Unterdrückung von Völkern fortbestehen. Das Völkerrecht läßt ferner